



DR. HANS RIEGEL-STIFTUNG

Förderrichtlinie

für die Gewährung von Mitteln der Dr. Hans Riegel-Stiftung

Präambel

Die Dr. Hans Riegel-Stiftung mit Sitz in Bonn (nachfolgend die „Stiftung“) widmet sich vorrangig der Förderung junger Menschen. Der Schwerpunkt der Stiftungsarbeit liegt auf nachhaltig wirkenden Projekten, die bevorzugt MINT-Inhalte (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) zum Gegenstand haben und fördern. Die Stiftung verfolgt ihre Ziele überwiegend selbst operativ, wird daneben aber auch als Förderstiftung tätig.

Die nachfolgenden Förderrichtlinien geben den formalen und inhaltlichen Rahmen einer möglichen Förderung durch die Stiftung vor. Die Förderung von Privatpersonen richtet sich nach gesonderten Förderrichtlinien bzw. Teilnahmebedingungen, die auf unserer Website einsehbar sind (z.B. die Dr. Hans Riegel-Fachpreise). Von Förderanträgen, die nicht den in dieser Förderrichtlinie vorgegebenen Voraussetzungen entsprechen, bitten wir abzusehen.

§ I Fördergrundsätze

Die Stiftung fördert auf Antrag einzelne Projekte durch finanzielle Zuwendung. Folgende Förderungsgrundsätze müssen erfüllt sein:

1

I

Zu fördernde Projekte müssen den Stiftungszwecken entsprechen. In Betracht kommen Projekte zur

- (1) Förderung schulischer, universitärer und beruflicher Bildung zur Ausbildung leistungswilliger Kinder und Jugendlicher von der Vorschule bis zur Hochschule;
- (2) Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre insbesondere auf den Gebieten der Ingenieur- und Naturwissenschaften einschließlich der Mathematik, Informatik und Technik sowie der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre;
- (3) Förderung der bildenden Kunst und der historischen Kultur in Form der Pflege und Erhaltung von Kunst- und Kulturwerten und der Förderung der Erschließung von Kunst bzw. Kulturwerten für die Öffentlichkeit.

II

- (1) Der Projektträger hat seinen Sitz in Deutschland oder Österreich.
- (2) Der Antragsteller muss grundsätzlich berechtigt sein, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. I EStDV) für diesen Zweck ausstellen zu dürfen. Körperschaften, die nicht zu den inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder inländischen öffentlichen Dienststellen zählen, haben diese Berechtigung durch gültigen Freistellungsbescheid vom zuständigen Finanzamt nachzuweisen.
- (3) Privatpersonen können nur im Bereich Mildtätigkeit gefördert werden. Hierzu existieren gesonderte Förderrichtlinien bzw. Teilnahmebedingungen.



§ 2 Art der Förderung

I

Die Förderung erfolgt in der Regel durch die Gewährung von Zuschüssen. Die Fördermittel unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projekt- bzw. zweckgebunden und zeitlich begrenzt.

II

Die beantragte Förderhöhe sollte innerhalb von drei Jahren nicht unter 10.000,00 € liegen und ist mit einem Kostenplan zu dokumentieren. Die Ausgabevorhaben müssen nachvollziehbar und sinnvoll sein. Verwaltungskosten sind offen auszuweisen und werden nur in angemessener Höhe gefördert.

III

- (1) Projekte, deren Förderung beantragt wird, sollten noch nicht begonnen worden sein.
- (2) Die Laufzeit des beantragten Projektes sollte mindestens drei Jahre und maximal fünf Jahre ab Beginn der Förderung betragen.
- (3) Nach Beendigung einer befristeten Förderung ist eine Fortsetzung der Unterstützung nur durch erfolgreiche Neubeantragung möglich.

IV

Die Förderung von Anschaffungen, Baumaßnahmen oder ähnlichen Investitionen ist nur im Rahmen eines entsprechenden bei der Stiftung beantragten Projektes möglich.
In Einzelfällen kann auch eine Bereitstellung von Sachmitteln und Infrastruktur erfolgen.

§ 3 Antragsverfahren

I

Anträge zur Förderung von Projekten sind in schriftlicher Form an die Dr. Hans Riegel-Stiftung, Am Neutor 3, 53113 Bonn oder elektronischer Form (foerderung@hans-riegel-stiftung.com) zu richten.

II

Anträge bei der Dr. Hans Riegel-Stiftung müssen folgende Inhalte ausweisen:

I-6 durch Nutzung unseres Antragsformulars

- (1) Benennung des Antragstellers
- (2) Allgemeine Beschreibung
- (3) Allgemeiner Zweck
- (4) Zeitlicher Verlauf
- (5) Beantragte Förderungshöhe
- (6) Angabe über die mitwirkenden Personen und Organisationen



- (7) Finanzierungsplan des Projektes; aus dem Plan muss die beabsichtigte Gesamtfinanzierung hervorgehen
- (8) Kopie des letzten Freistellungsbescheides (s. § I Ziffer 2)
- (9) Projektkonzeption (maximal 6 Seiten)

III

Mit der Antragsstellung erklärt der Antragsteller, die Förderrichtlinien einzuhalten und dass er in der Lage ist, das Projekt wie beantragt durchzuführen.

§ 4 Bewilligung

I

Über die jeweilige Förderung eines beantragten Projektes entscheidet der Vorstand. In der Regel werden die Entscheidungen quartalsweise getroffen.

II

Jeder Förderantrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung, die im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel liegt. Entscheidungen über Förderanträge werden ausschließlich in schriftlicher Form mitgeteilt. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

III

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Dies gilt auch für den Fall, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt sein sollten.

§ 5 Mittelverwendung

I

(1) Fördermittel sind zweckgebunden; eine komplette oder teilweise Verwendung für andere als die bewilligten Zwecke/Projekte ist untersagt. Etwaige Änderungen sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antragsteller verpflichtet sich zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und sachgerechten Verwendung der Fördermittel.

(3) Die Fördermittel sind grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung zu verwenden (zeitnahe Mittelverwendung).

II

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist die Stiftung jederzeit berechtigt, die Vorlage entsprechender geeigneter Dokumente zu verlangen.



III

Die Stiftung und der Antragsteller werden über das Projekt einen Fördervertrag schließen, indem die konkreten Voraussetzungen der Mittelverwendung und die Rückzahlungsverpflichtungen geregelt werden.

§ 6 Rückzahlungsverpflichtung

I

Der Antragsteller ist zur ganz oder teilweisen Rückzahlung der Fördermittel verpflichtet, wenn

- (1) die Fördermittel zweckentfremdet werden;
- (2) die Fördermittel nicht zeitnah für die im Antrag festgelegten Zwecke verwendet werden;
- (3) die Fördermittel nicht verbraucht oder die bei Antragstellung angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden;
- (4) die Fördermittel zu Unrecht erlangt worden sind, insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben bei Antragstellung;
- (5) der Antragsteller trotz vorheriger Mahnung seitens der Stiftung seinen Pflichten nach dieser Förderrichtlinie sowie des Fördervertrags nicht nachkommt. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn gegen die Pflichten in besonders schwerwiegender Weise verstoßen wurde.

II

Die Stiftung ist zum Widerruf der Förderung berechtigt, wenn ein Fördergrund bzw. Ziel entfallen bzw. unmöglich geworden ist oder sich wesentliche Voraussetzungen verändert haben. Das Recht auf Einstellung der Förderung aus einem vom Antragsteller zu vertretenden wichtigen Grund bleibt unberührt.

III

Ein Anspruch auf Förderung – auch bereits zugesagter Mittel – entfällt, wenn über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Zwangsverwaltung bzw. –vollstreckung angeordnet wird.

IV

Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln ist die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs- oder Ersatzansprüche durch den Projektpartner ausgeschlossen, ferner verzichtet der Antragsteller mit Anerkennung der Förderrichtlinie auf die Einrede der Verjährung.

§ 7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

I

Die geförderten Projekte können seitens der Stiftung durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Der Antragsteller erklärt sich zur Mitwirkung und ggf. Gestellung von entsprechendem Text- und Bildmaterial bereit. Der Antragsteller räumt der Stiftung hierfür das



entsprechende Nutzungsrecht ein und bestätigt, über die entsprechenden Rechte zu verfügen und dass eine Veröffentlichung nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

II

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die geförderten Projekte seitens des Antragstellers ist stets vorab mit der Stiftung abzustimmen. Eine öffentliche Bekanntgabe der Förderung durch die Stiftung bedarf der Zustimmung der Stiftung.

§ 8 Evaluierung

I

Die Stiftung beabsichtigt, ihre Förderung und die erzielten Wirkungen regelmäßig zu evaluieren. Der Antragsteller ist verpflichtet, hierzu auf Anforderung durch die Stiftung für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

II

Sofern der Förderempfänger eigene Instrumente zur Evaluierung anwendet, muss dies bereits im Projektantrag erwähnt werden. Die Stiftung kann nach Absprache diese Ergebnisse im Rahmen der rechtlichen Vorgaben nutzen.

§ 9 Projektbericht und Verwendungsnachweis

I

Nach der Beendigung eines Projektes ist der Stiftungsvorstand innerhalb von sechs Monaten im Rahmen eines Abschlussberichtes schriftlich über dessen Verlauf zu unterrichten.

In diesem Bericht ist auf folgende Punkte einzugehen:

- Inwieweit sind die bei Projektbeginn formulierten Erwartungen und Ziele erfüllt worden?
- Im Falle der Nichterreichung der Ziele: Was waren Hemmnisse und wo bestehen Verbesserungsmöglichkeiten?
- Ist eine Fortsetzung des Projekts geplant?
- Für welche Bereiche innerhalb des Projekts wurden die Fördermittel der Stiftung eingesetzt?
- Wie beurteilen Sie die Resonanz in den Medien auf das Projekt?
- Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit der Stiftung?

II

Bei Projekten, mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten sind Zwischenberichte jeweils zum 01. Februar eines Jahres der Dr. Hans Riegel-Stiftung zu übermitteln. In diesem Bericht ist auf folgende Punkte einzugehen:

- Sind bisher die Projektziele erfüllt worden?
- Ist die Einhaltung des Zeit- und des Kostenplans weiterhin realistisch?
- Welche Gründe für eine Änderung der Durchführung im Vergleich zur Konzeption liegen vor?



- Aufstellung der bislang getätigten Projektausgaben, wobei nach Möglichkeit kenntlich gemacht werden soll, für welche Positionen die von der Stiftung bereit gestellten Fördermittel verwendet wurden.
- Sofern vom Finanzplan abgewichen wurde, begründen Sie dies bitte.
- Beurteilung der Resonanz in der Presse auf das Projekt.

III

Nach Beendigung eines geförderten Projektes ist der Stiftung innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen, auf Anforderung der Stiftung ggfs. auch jährlich. Dieser muss mindestens folgende Elemente enthalten:

- (1) Die nach Ausgaben- und Einnahmegruppen gegliederte Aufstellung, wobei nach Möglichkeit kenntlich gemacht werden soll, für welche Positionen die von der Stiftung bereit gestellten Fördermittel verwendet wurden;
- (2) Belege über die wesentlichen Ausgaben und Einnahmen; die einzelnen Ausgabenbelege sind beim Antragsteller den für ihn geltenden Aufbewahrungsfristen, mindestens aber zehn Jahre nach Abschluss der Förderung, aufzubewahren.
- (3) In dem Verwendungsnachweis ist die wirtschaftliche, zweckentsprechende und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu bescheinigen.
- (4) Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich auf das Konto der Stiftung zu überweisen.

6

§ 10 Sonstiges

I

Für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. ist allein der Antragsteller verantwortlich.

II

Die Stiftung ist nicht Vertragspartner von eventuell aus ihren Fördermitteln beschäftigten Mitarbeitern. Für Personalmaßnahmen ist allein der Antragsteller verantwortlich. Von etwaigen Ansprüchen, die aus einem Arbeitsverhältnis entstehen können, stellt der Antragsteller die Stiftung frei.

§ 11 Gültigkeit

I

Die Stiftung behält sich vor, diese Förderrichtlinie auch nach Antragsbewilligung in zumutbarer Weise zu ändern. Die Änderungen sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und gelten als anerkannt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.



DR. HANS RIEGEL-STIFTUNG

II

Etwaige in einem Fördervertrag enthaltene abweichende Regelungen gehen den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie vor. Soweit dort nicht etwas anderes geregelt ist, gelten diese Förderrichtlinien jedoch ergänzend.

III

Sollte eine Bestimmung dieser Förderrichtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, die der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

IV

Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Bonn.

Bonn, 15. März 2020